



**Deutscher  
Jagdverband e.V.**

Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände  
für den Schutz von Wild, Jagd und Natur

Anschrift: Chausseestraße 37  
10115 Berlin  
Telefon: 030 - 209 13 94-0  
Fax: 030 - 209 13 94 30  
E-Mail: [praesident@jagdverband.de](mailto:praesident@jagdverband.de)  
www: [jagdverband.de](http://jagdverband.de)

Deutscher Jagdverband e.V. · Chausseestraße 37 · 10115 Berlin

**Präsident**

Herrn  
Bundesminister Alois Rainer  
Bundesministerium für Landwirtschaft,  
Ernährung und Heimat

11. November 2025

Nur per E-Mail: [REDACTED]

## **Änderung des Bundesjagdgesetzes zur Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wie Sie wissen, haben wir die Diskussionen um die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht in den letzten Monaten sehr intensiv beobachtet und begleitet. Wir hatten bereits vorab – unter dem Dach des Aktionsbündnis Forum Natur (AFN) konkrete Vorschläge an ihr Haus übermittelt.

Daher haben wir mit Verwunderung und großer Sorge die gemeinsame Pressemitteilung von BMLEH und BMUKN vom 7.11.2025 zur Kenntnis genommen.

Auch wenn die Pressemitteilung sehr vage formuliert ist, lässt sich doch eins feststellen: Das zwischen BMLEH und BMUKN ausgehandelte Paket beinhaltet keine Änderung/Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Trotz der Übernahme des Wolfes in den Katalog der jagdbaren Arten im Bundesjagdgesetz (BJagdG) bleibt der Wolf nach BNatSchG in Deutschland eine streng geschützte Art.

Es ist nicht nur die Streichung der Sonderregelungen in 45a BNatSchG erforderlich, sondern auch die Stärkung des Grundsatzes der Trennung der Rechtskreise von Jagdrecht und Naturschutzrecht. Anderenfalls besteht die bedeutende Gefahr, dass jegliche Bejagung durch die Gerichte mit Blick auf § 45 Abs. 7 BNatSchG gestoppt werden würde, so wie das bisher auch meistens geschehen ist. Rechtssicherheit ist damit nicht zu gewinnen. Es darf kein Raum für eine weitere Anwendung der

Bank: Deutsche Bank  
IBAN: DE15 1007 0848 0513 6742 00  
BIC: DEUTDEB110  
USt-Id: DE 122123957

naturschutzrechtlichen Regelungen auf die Erlegung von Wölfen bleiben. Sonst bliebe eine zukünftige rechtssichere Entnahme von Wölfen womöglich eine Illusion.

Es fehlt ein klares Bekenntnis zum Prinzip der Trennung der Rechtskreise und um dieses wirklich rechtssicher durchzusetzen, braucht es eine Absenkung des Schutzstatus auf das europarechtlich gebotene Maß.

Der Schutz, der durch die EU-Artenschutzverordnung 338/97 gewährleistet wird, ist vollkommen ausreichend. Ein darüber hinausgehender Schutz als streng geschützte Art nach dem BNatSchG ist nicht erforderlich. Der Wolf bleibt weiterhin nach Anhang V der FFH-Richtlinie geschützt. Durch das Jagdrecht von Bund und Ländern ist ein europarechtkonformes, ausreichendes Schutzniveau gewährleistet. Der Wolf muss daher vollständig aus dem Anwendungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes entfernt werden.

Zudem bleibt in den Bundesländern die den Wolf schon als jagdbare Wildart im jeweiligen Landesjagdgesetz haben der Vorbehalt einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (z.B. § 28b Abs. 2 NdsLJagdG) bestehen. Ohne die Anpassungen im BNatSchG ändert sich für alle Bundesländer, die den Wolf (mit einer entsprechenden Verweisung auf das BNatSchG) schon über das Landesrecht im Katalog der jagdbaren Arten haben - Sachsen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, und Hessen - gar nichts. Hier ist mindestens eine Klarstellung nötig, dass diese Bestimmungen durch die bundeseinheitliche Regelung obsolet sind.

Zur großen Verärgerung haben wir zudem der Pressemitteilung entnommen, das im Rahmen der Vereinbarung auch die Einrichtung eines Runden Tisches „Wald/Wild“ vereinbart worden ist. Seitens des BMLEH wurde jederzeit, zuletzt Ende September 2025 beim Besuch von PSt Enghardt-Kopf im DJV-Präsidium, versichert, das aktuell nur die Überführung des Wolfes in das BJagdG diskutiert wird. Was hat der Wald-Wild-Konflikt hiermit zu tun? Es hat bereits unter der Ampelregierung einen Runden Tisch Wald/Wild gegeben, der ergebnislos geblieben ist. Zudem findet sich hierzu im Koalitionsvertrag keine Grundlage/Regelung. Diese Vorgabe widerspricht ganz klar den Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag. Keinesfalls darf die Aufnahme des Wolfes durch Diskussionen verzögert werden, die damit überhaupt nicht zusammenhängen. Ganz bewusst ist das Thema Wald/Wild nicht in den Koalitionsvertrag aufgenommen worden.

Die Umsetzung des für den ländlichen Raum so wichtigen Themas der Bejagung des Wolfes darf durch die Diskussion über völlig andere Themen nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Sehr geehrter Herr Minister, wir bitten sie inständig, gegenüber dem BMUKN die 1:1 Umsetzung des Koalitionsvertrages einzufordern. Dies beinhaltet neben der Übernahme des Wolfes ins Bundesjagdgesetz die komplette Herausnahme aus dem BNatSchG. Nichts anderes kann und wird von der organisierten Jägerschaft mitgetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dammann-Tamke

(Präsident)